

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. Oktober 2012

1067. Sozialhilfeeinrichtungen der Drogenhilfe der Stadt Zürich (Subvention)

Gemäss § 46 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes kann der Staat Beiträge an Einrichtungen gewähren, die der Betreuung von Hilfebedürftigen dienen. Die Einrichtungen der Gemeinden für Suchtmittelabhängige und Randständige dienen diesem Zweck. Sie sind daher grundsätzlich subventionsberechtigt. Im Rahmen des Sanierungsprogramms 04 wurden die damaligen Beiträge gesamthaft um rund die Hälfte auf Fr. 4118000 gesenkt. Wie im Vorjahr (vgl. RRB Nr. 1254/2011) verteilt sich der Beitrag wie folgt:

	in Franken
Stadt Zürich	2 650 000
Stadt Winterthur	440 000
Bezirk Affoltern	27 000
Bezirk Andelfingen	26 000
Bezirk Bülach	170 000
Bezirk Horgen	160 000
Region Limmattal	80 000
Bezirk Meilen	150 000
Region Zürcher Oberland	415 000
Gesamtbetrag	4 118 000

Die Beiträge werden in Form von Subventionen geleistet, die als neue Ausgaben gemäss § 3 Abs. 3 des Staatsbeitragsgesetzes zu behandeln sind. Der Betrag an die Stadt Zürich übersteigt Fr. 1 000 000 und ist aufgrund der finanzrechtlichen Zuständigkeit durch den Regierungsrat zu bewilligen (§ 39 lit. a Finanzcontrollingverordnung, e contrario). Die übrigen Beiträge liegen in der Zuständigkeit der Sicherheitsdirektion.

Die Dienstabteilung Soziale Einrichtungen und Betriebe des Sozialdepartements der Stadt Zürich verfügte über folgende Plätze:

- 355 Plätze im Bereich begleitetes Wohnen
- 353 Plätze in Arbeitsintegrationsprogrammen
- 97 Plätze im ergänzenden Arbeitsmarkt
- 52 Plätze im Bereich Notschlafstellen und Notbetten für Randständige
- 20 Plätze in der betreuten Nachtpension, ein Angebot für Langzeitnutzerinnen und -nutzer der Notschlafstelle und obdachlose Einzelpersonen

- 854 tägliche Konsumationsplätze bei «Jobblade» und «Sprungbrett/ Palettino»
- 153 Plätze im «t-alk» sowie im «t-city», den niederschwelligen Treffpunkten für Alkoholabhängige

Gesamthaft wurden damit 1884 Plätze in Einrichtungen der Dezentralen Drogenhilfe betrieben. Hinzu kamen die Beratungsangebote «Streetwork» und «Flora Dora».

Das anrechenbare Defizit für diese Leistungen beläuft sich auf Fr. 27143340 und liegt im Rahmen des Vorjahres. Die Subvention für 2011 soll unverändert auf Fr. 2650000 festgesetzt werden. Die durch die Sicherheitsdirektion an die weiteren Trägerschaften auszurichtenden Subventionen entsprechen ebenfalls denjenigen des Vorjahres.

Der Betrag von Fr. 2650000 für die vorliegende Subvention an die Stadt Zürich ist im Budget 2012 enthalten und wird dem Buchungskreis Nr. 3500, Kantonales Sozialamt, Konto 3632335500, Betriebssubventionen an Gemeinden für Heime gemäss Sozialhilfegesetz, belastet.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für die Sozialhilfeeinrichtungen der Drogenhilfe der Stadt Zürich wird an die beitragsberechtigten Kosten 2011 von Fr. 27143340 eine Subvention von Fr. 2650000 als neue Ausgabe zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 3500, Kantonales Sozialamt, zugesichert.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an das Sozialdepartement der Stadt Zürich, Soziale Einrichtungen und Betriebe, Werdstrasse 75, Postfach, 8036 Zürich, sowie an die Finanzdirektion und die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi